

**Satzung über die  
Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B  
sowie der Gewerbesteuer der Stadt Remscheid (Hebesatzsatzung)  
vom 16.12.2024**

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444),
- des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBI. I S.965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294),
- des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. I S.4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 108),
- des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1981 (GV. NW. S. 732/SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738),
- des § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 611)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 - Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025**

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v. H.  |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) einheitlich                  | 1058 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer  | 490 v. H.  |

**§ 2 - Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2026**

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v. H.  |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) einheitlich                  | 1058 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer  | 490 v. H.  |

## 2.20

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16. Dezember 2024

gez.

Burkhard Mast-Weisz  
Oberbürgermeister